

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Ersteinstmalig, auch Montag früh. — Bezugspreis: Abholer monatlich 10 Pf., vierteljährlich 3.00 M. Durch Träger und Agenturen frei ins Haus monatlich 1 Pf., vierteljährlich 3 Pf. Durch die Post bezogen monatlich 1 Pf., vierteljährlich 3 Pf. ohne Postgebühren. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Redaktion: Nikolastr. 11
Filialen: Mauritiusstr. 12 und Bismarckring 29

Anzeigenpreise: In Wiesbaden 20 Pf., außerhalb 30 Pf., Reklamezeile 1.20 M. Sonderbeilagen 5 M. pro 1000. Anzeigenannahme: Für die Abend-Ausgabe bis 1 Uhr mittags, Morgen-Ausgabe 7 Uhr abds. Fernruf Nr. 6915, 6916, 6917; Filiale 1 Mauritiusstr. 12 Nr. 2054, Filiale 2 Bismarckring 29 Nr. 2055.

Nummer 653.

Freitag, 22. Dezember 1916.

70. Jahrgang.

Wilson fordert Bekanntgabe der Kriegsziele.

Fortschritte der Dobrudscha-Armee; 900 Russen gefangen. — In West und Ost Artilleriefeuer

Wilson's Eingreifen in den Friedenshandel.

Präsident Wilson hat einen Schritt getan, der ihm gedankt werden muß, ob er nun Erfolg haben möge oder nicht. Er hat alle kriegsführenden Mächte aufgefordert, die Bedingungen bekannt zu geben, unter denen sie zum Friedensschluß geneigt wären. Wolffs Büro meldet darüber:

Die amerikanischen Zeitungen und das Londoner Pressebüro veröffentlichten eine Note, die Präsident Wilson an alle kriegsführenden telegraphierte, um sie zur Bekanntgabe der Bedingungen zu veranlassen, die endgültigen Abmachungen über den Frieden voranzutreiben. Er schlägt keinen Frieden vor, er bittet nicht einmal seine Vermittlung an, sondern er wolle durch einen Austausch der Ansichten den Weg für eine Konferenz frei machen.

Wenn es einen Weg zum Frieden, außer jenem, der über den endgültigen und bezwingenden Sieg führt, gibt, so kann er nur auf die von Wilson angegebene Weise gefunden werden. Wenn auch, was nicht anders zu erwarten ist, die Forderungen der verschiedenen feindlichen Mächte derartig sein werden, daß an eine Einigung durch Verhandlungen gar nicht zu denken sein wird, so würde es doch von unermeßlichem Werte sein, wenigstens die Absichten und Forderungen aller kriegsführenden Staaten kennen zu lernen. Nicht nur für diese selbst, sondern auch für die neutralen Staaten, die offenbar sich mit Wilsons Schritt einverstanden erklärt haben. Von ganz besonderem Werte aber wäre die Bekanntgabe der deutschen Bedingungen für uns Deutsche selbst; denn, wir verstehen es, das Austreten Scheidemanns und der Cetera der „Nordd. Allg. Ztg.“ um Scheidemanns Heroldsamt herum herum zu hängen und sehr weite Kreise des deutschen Volkes bis ins Tiefste. Dies Volk möchte nicht, daß es ahnungslos eines Tages mit einem Frieden beglückt würde, der eben nur das augenblickliche Ruhen der Waffen, nicht aber die Sicherheit des Friedens, der Entwicklungsmöglichkeiten und der Wohlfahrt für die Zukunft in sich birgt. Ebenso ist es auch von Bedeutung, die Absichten der Gegner kennen zu lernen, weil diese unter Umständen zu einer Veränderung eigener Forderungen führen können; solche Veränderungen müssen aber nicht notwendig auf eine Verminderung hinauslaufen. Auf jeden Fall ist der Friedensfrage durch die Bekanntgabe der Ziele aller Kriegsteilnehmer gedient; und darum begrüßen wir Herrn Wilsons Anregung mit Dank.

Fräglich ist es nur, ob die Ziele nun auch bekannt gegeben werden. Auch die Neutralen haben ein großes Interesse daran. Von Amerika z. B. sagt Staatssekretär Lansing, daß es sich immer näher an den Rand des Krieges gedrückt fühle, und auf Grund der Kriegsziel-Kennnisse seine zukünftige Haltung einrichten werde. Reuters Büro meldet darüber aus Washington:

Staatssekretär Lansing erklärte, Wilsons Note bähre nicht auf den materiellen Interessen Amerikas, sondern darauf, daß Amerikas Rechte durch die beiderseitige Kriegsführung immer mehr in Mitleidenhaft gezogen würde. Amerika treibe näher an den Rand des Krieges und müsse deshalb die Absichten der Kriegsführenden erfahren, um seine zukünftige Haltung danach einzurichten. Weder das deutsche Anerkennen, noch die Rede von Lord George sei dabei berücksichtigt. Lansing erklärte weiter, Amerikas Neutralitätspolitik sei unverändert geblieben.

Man kennt in Deutschland die starke Kriegspartei in den Vereinigten Staaten und ihren Einfluß. Man erkennt auch, daß die unbegreifliche friedensfreundliche Gesinnung Wilsons auf die Dauer der Kriegsführung nicht Widerstand bieten kann, zumal der Pazifismus Wilsons eine erheblich englandfreundliche Färbung hat und jeden Tag ein Ereignis eintreten kann, durch das Amerika seine Interessen verletzt wähnt. Man gibt sich auch darüber keiner Täuschung hin, daß die Kriegspartei unbedingt deutschfeindlich ist, ein Eintreten der Union in den Krieg also auf keinen Fall an der Seite der Mittelmächte geschehen würde. Gleichzeitig aber wissen wir auch, daß die unfreundliche Stimmung Amerikas und aller Neutralen gegen Deutschland, haupt-

sächlich durch die Tügen der Entente über die Welt Herrschaftspläne Deutschlands und über die Beiseidenheit und Selbstlosigkeit ihrer eigenen Absichten hervorgerufen ist und weiter geschürt wird. Darum auch wäre es gut, daß alle Kriegsführenden mit ihren Absichten und Forderungen hervorträten. Aber natürlich nicht mit allgemeinen und verschwommenen Redensarten, sondern mit sehr unrisiken Willensbündigungen. Die Neutralen können sich dann selbst ein Bild machen und für den Fall, daß sie eines Tages glauben, nicht mehr neutral bleiben zu können, leichter die ihren Interessen angepaßte Richtung wählen. Und wir Deutsche selbst könnten auch endlich erkennen, wohin unser Zukunftsweg führen soll.

Inzwischen aber geht der Kampf mit aller, ja mit täglich gesteigerter Energie weiter; denn, auch darüber wollen wir uns keinem Zweifel hingeben, der schnelle, klare und dauer- und vorteilhafte Friede wird nicht durch Wilson vermittelt, nicht auf internationalen Verhandlungen aufzumegeflacht, er wird mit Hindenburgs Säbelspitze geschrieben.

Wolffs Bureau meldet ferner:

Amsterdam, 22. Dez. (Tel. 3 Uhr 37 morgens.)

Das englische Pressebüro veröffentlicht die an alle kriegsführenden Länder gerichtete Note des Präsidenten Wilson, in der angeregt wird, die Absichten, über die Friedensbedingungen zu verhandeln; was den endgültigen Abmachungen für den Frieden der Welt vorausgehen müsse, und über die Vorkahrungen, die gegen ein Wiederandern eines ähnlichen Konfliktes Bürgschaften geben sollen.

Der Präsident sagt, er sei etwas in Verlegenheit, um im gegenwärtigen Augenblick Anregungen zu geben, weil es so scheinen könne, als ob sie durch das fürliche Anerkennen der Mittelmächte hervorgerufen seien. Tatsächlich hebe seine Anregung jedoch in keiner Weise damit in Verbindung. Präsident Wilson lenkt die Aufmerksamkeit darauf, daß die Ziele, welche die Kriegsführenden auf beiden Seiten im Sinne haben, im Grunde genommen dieselben seien, nämlich die Rechte und Privilegien schwacher Völker und der kleinen Staaten gegen Übergriffe zu sichern. Jeder wünsche für die Zukunft eine Sicherheit gegen eine Wiederholung eines solchen Krieges. Jeder würde wachsam sein gegen die Bildung gemeinsamer Vereinigungen, die ein unsicheres Nachahmungsbeispiel darstellen würde. Aber jeder sei auch bereit, die Bildung einer Liga der Nationen zu erwägen, die den Frieden sichern würde. Die Vereinigten Staaten seien auf das Tiefste an den Mahregeln interessiert, welche den gütigen Frieden der Welt sichern würden.

Verstärkung der Blockade gegen Deutschland.

Berlin, 22. Dez. (Eig. Tel. 16.)

Wie die „Kreuzzeitung“ aus dem Haag meldet, wird der englische Ministerrat in den nächsten Tagen verschiedene Maßnahmen zur Verstärkung der Blockade Deutschlands beschließen, insbesondere des Drudes auf Holland und Skandinavien.

Kampf unter Ausbietung aller Kraft.

Kopenhagen, 22. Dez. (Eig. Tel. 16.)

Nach Meldung russischer Blätter erhielt Trepow von Lord George ein Telegramm, in dem er sich für die Stärkung des englisch-russischen Bündnisses und dafür ausspricht, daß die Alliierten den Kampf unter Ausbietung aller Kräfte solange fortsetzen, bis der Sieg errungen sei.

Die Antwort der Entente.

Berlin, 22. Dez. (Eig. Tel. 16. 17.)

Laut „Voss. Ztg.“ wird die Note der Entente in Beantwortung des Friedensangebots der Mittelmächte am Samstag übergeben werden.

Protest gegen die Teilnahme des Papstes am Friedenskonferenz.

Lugano, 22. Dez. (Privat-Tel. 16.)

„Popolo d'Italia“ veröffentlicht ein Rundschreiben der englischen Nationalität-Freigemeinschaft in London, in dem gegen die Zulassung des Papstes zum Friedenskongress protestiert und gegen jede Einmischung des Papstes in Friedensverhandlungen Stimmung gemacht wird.

Der Reichskanzler und die Friedensziele Scheidemanns.

Berlin, 22. Dez. (Wolff-Tel.)

Die „Nordd. Allg. Zeitung“ schreibt: Neuerdings finden wir wiederholt Versuche in der Presse, aus Artikeln oder Reden des Abgeordneten Scheidemann eine besondere Vertrauensstellung desselben zum Reichskanzler oder mindestens doch eine Ideengemeinschaft beider, namentlich in Bezug auf die Friedensziele, herzuleiten. Dabei spricht anscheinend der Wunsch mit, den Reichskanzler zu veranlassen, seine Stellung zu bestimmten Kriegszielforderungen einzelner Parteien öffentlich darzulegen. Was dem Reichskanzler in diesem Zusammenhang werden konnte, hat der Reichskanzler in allgemeinen Umrissen öffentlich im Reichstag kundgegeben. Als er sich bei der letzten politischen Aussprache im Hauptausschuß des Reichstags zu programmatischen Darlegungen von Ausnahmestellungen über die Kriegsziele, insbesondere der Abgeordneten Scheidemann und anderen, äußerte, betonte er unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine Reden in den Vollkammern des Reichstags, daß, wenn er zu einzelnen ihrer Ausführungen schweige, dies weder als Zustimmung noch als Ablehnung gedeutet werden dürfe. Diese Worte bezeugen, wie wir ausdrücklich feststellen wollen, auch jetzt fort.

Damit ist die Stellung Scheidemanns zum Reichskanzler immer noch nicht geklärt. Es bleibt alles beim Alten.

Ämtlicher deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 22. Dez. (Ämtlich.)

Weitlicher Kriegshauptquartier.

An der Aisne, im Sommegebiet und auf dem Oise der Maas war die Artillerietätigkeit in den Nachmittagsstunden gesteigert.

An der Yser wurde ein belaischer Posten aufgehoben.

Ostlicher Kriegshauptquartier.

Front des Prinzen Leopold von Bayern: Ranges der Duna und am Stochod hielt das russische Artilleriefeuer längere Zeit an. Der Vorstoß von zwei feindlichen Kompanien südwestlich von Riga wurde abgewiesen. Nordöstlich von Rostock drangen deutsche Stoßtrupps in die beiden vorderen Stellungen der Russen und in das Dorf Wozyn ein und schritten nach Sprennung von vier Minenwerfern mit 34 Gefangenen und 2 Maschinengewehren zurück.

Seeresfront des Generalobersten Erzherzog Josef. Ein Nachschiff des Generals am Cielles mel. nördlich des Trovultoles, Scheiterie.

Seeresfront des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. In der großen Botschaft hat sich die Lage nicht geändert.

Die Dobrudscha-Armee machte Fortschritte und nahm den Russen 900 Gefangene ab.

Mazedonische Front. An der Struma Patronislengeplänkel.

Der 1. Quartiermeister: Eudendorff.

Der Seefrieg.

Klods meldet: Die englischen Dampfer „Banshall“ und „Liverpool“ wurden versenkt.

Der norwegische Dampfer „Modig“ ließ auf eine Mine und sank; die Mannschaft wurde gerettet.

„Ein Sieg der deutschen Verteidigung“

wird das Scheitern der Sommeoffensive auch in der neutralen Presse genannt. So schreibt das bedeutendste dänische Blatt „Politiken“ — bekannt wegen seiner mehr entente- als deutschfreundlichen Haltung — in der Nummer vom 16. Dezember:

„Die Sommeschlacht ist beendet. Vielleicht kommt sie an der einen oder anderen Seite noch einmal auf, aber die große Aktion ist aufgegeben in gleicher Weise wie die Deutschen ihren Angriff auf Verdun aufgeben mußten. Das Scheitern der Sommeoffensive muß natürlich als ein Sieg der deutschen Verteidigung betrachtet werden, ebenso wie die gescheiterte Offensive auf Verdun ein Sieg der französischen Verteidigung war. Ein abgeschlagener Angriff ist fast immer eine Niederlage für den Angreifer, besonders wenn so große Kräfte eingesetzt wurden, wie es die Verbündeten an der Somme taten, und wenn so bedeutende Verluste, nicht am wenigsten auf Seiten der Engländer, ein-

kraten. Natürlich haben auch die deutschen Verteidiger große Verluste gehabt, aber der Verlust der Angreifer war trotz der überlegenen Artillerie viel größer. Es gelang nie, die deutschen Maschinengewehre ganz zu vernichten, und ein Angriff gegen einen Feind, der seine Maschinengewehre mit einer Kaltblütigkeit und Routine wie die Deutschen gebraucht, ist sehr kostspielig. Selbst wenn man die deutschen Berechnungen über die Verluste der Verbandsmächte an der Somme reduziert, haben sie doch sicher die meisten der im Winter und Frühjahr 1916 ausgebildeten Reserven dabei aufgebraucht. Wenn die Verluste der Engländer wahrscheinlich am größten waren, so liegt das zweifellos an dem englischen Offizierskorps, das erst während des Krieges neu geschaffen werden mußte. Man kann von ihm nicht die gleichen Führeigenschaften verlangen, wie von den deutschen und französischen Offizieren und Unteroffizieren.

Eine logische Folge des Scheiterns der Sommeroffensive ist die Entfernung Joffre von der obersten Heeresleitung. Ein endgültiges Urteil über Joffre kann man jetzt noch nicht fällen. Auf alle Fälle ist er der Sieger an der Marne. Aber diesem Sieg folgten keine weiteren Erfolge. An der Aisne siegte Joffre nicht. Er ließ die Deutschen Schützengräben einnehmen, die sie noch halten. Er kam zu spät bei der Verlagerung der Nordfront bis zum Meuse, zu spät, um Antwerpen zu entsetzen. Seine wiederholten Durchbruchversuche in der Champagne, in der Gegend von Arras, im Voivre und zuletzt an der Somme sind alle gescheitert. Wie dieser Fallt lassen sich die Deutschen augenscheinlich nicht aus Frankreich hinauswerfen. Es ist deshalb verständlich, daß ein neuer Mann unbedingt mit neuen Methoden kommt. Die Zeit muß zeigen, ob General Rivelle der Mann ist.

General Foch von der Somme abberufen.

Karlsruhe, 22. Dez. (Eig. Ber., 36.)

Wie der „Kärcher Tagesbote“ von eingeweihter Stelle erfährt, hat der bisherige französische Oberkommandierende an der Somme, General Foch, seinen Posten verlassen und die Führung der Vorfahrt übernommen. Zum Führer der 3. französischen Armee, die von Reims bis zur Somme reicht, wurde General de Castelnau ernannt.

Kaiserlicher Dank an den Kronprinzen von Bayern.

Großes Hauptquartier, 21. Dez. (Mittl.)

Der Kaiser verlieh dem Kronprinzen von Bayern das Eichenlaub zum Orden Pour le mérite mit folgendem Handwritten:

„Unter Eurer Königlich hohen hervorragenden Führung in ernster Lage sind die französisch-englischen Angriffe zum Stehen gebracht, der Durchbruch gescheitert, die Schlacht an der Somme für uns gewonnen. Nur dadurch wurden die vernichtenden Schläge in Rumänien ermöglicht. Es ist mein Wunsch, meiner dankbaren Anerkennung hierfür dadurch Ausdruck zu verleihen, daß ich Eurer Königlich hohen Eichenlaub zum Orden Pour le mérite verleihe.“

Ebenso hat der Kaiser dem Generalleutnant v. Kuhl in Anerkennung seiner während der schweren Kämpfe an der Somme als Chef des Generalstabs der Heeresgruppe Kronprinz von Bayern bewiesene Umsicht und vorausschauenden Fürsorge das Eichenlaub zum Orden Pour le mérite verliehen.

Berlin, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Der Kaiser verlieh dem Oberleutnant und Abteilungschef im Generalstab des Feldheeres Bauer den Orden Pour le mérite.

Der neue Entente-Verbündete.

Haag, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Aus Paris wird berichtet, daß Venizelos demnächst die Ententehauptstädte besuchen wird, um Besprechungen abzuhalten.

Bern, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Beunruhigt durch die Erklärung Lloyd Georges, die Entente habe beschlossen, die Vertreter von Venizelos anzuerkennen, hatte sich „Corriere della Sera“, wie er sagt, an die zuständige Stelle gewandt, um Genaueres zu erfahren. Das Blatt hat die Mitteilung erhalten, daß die Anerkennung keinerlei politischen Wert oder Bedeutung habe, soweit es sich um den Anfang einer Anerkennung der Regierung von Venizelos zum Ersatz der kaiserlichen Regierung in Athen handeln könne.

Amtlicher bulgarischer Tagesbericht.

Sofia, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Mazedonische Front. An der Gegend von Bitole vereinzeltes feindliches Artilleriefeuer. Im Gernahonon heftiges Artilleriefeuer. Ein Angriff des Feindes auf eine Höhe östlich des Punktes 1050 wurde durch deutsche Truppen mittels Sperrefeuer und Granatfeuer zurückgewiesen. Feindlich der Gerna lebhaftes Artilleriefeuer. Zu beiden Seiten des Worder an der Belasicafront vereinzeltes Artilleriefeuer des Feindes. An der Struma Artillerietätigkeit und Patrouillenbesuche. Feindliche Infanteriebeschießungen versuchten sich südlich Serres festzusetzen, wurden aber durch Feuer zerstreut.

In der Dobrudscha kam es auf der ganzen Front zu Erkundungskämpfen.

In der östlichen Balahe nichts Neues.

Amtlicher türkischer Tagesbericht.

Konstantinopel, 21. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Lixisfront. Am 20. Dezember warfen wir durch unser Feuer feindliche Kavallerie zurück, die versuchte, gegen Kut el Amara vorzudringen. Einer unserer Alieger zwang ein feindliches Flugzeug in der Nähe seiner eigenen Linie zu landen. Am Gernahonon des Feindes waren wir einen Angriff des Feindes mit Verlusten für ihn zurück.

An den anderen Fronten kein wichtiges Ereignis.

Vom Panzerkreuzer „Ernest Renan“ in zwei Stücke geschnitten.

Paris, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Der „Matin“ erfährt aus Marseille: Der Panzerkreuzer „Ernest Renan“ fiel in der Nacht mit einem italienischen Dampfer, auf dem sich Urlauber der Allierten befanden, zusammen und schnitt ihn in zwei Stücke. 15 Mann kamen um. 115 andere Fahrgäste wurden geborgen und in einem italienischen Hafen gelandet.

Der „Ernest Renan“ kehrte nach Toulon zurück.

Der „Deutschland“-Unfall aufgeklärt.

Falsches Signal des Schleppdampfers.

Köln, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Nach einem Privattelegramm der „Köln. Ztg.“ aus Washington vom 19. Dezember veröffentlicht die amtliche Untersuchungskommission, welche die Schuld an dem Unfall bei der Ausfahrt der „Deutschland“ aus dem Hafen von New-London feststellen sollte, jetzt ihren Bericht. Darin heißt es:

„Wir freuen uns, schreiben zu können, daß die „Deutschland“ sorgsam und richtig von Kapitän König gesteuert wurde, als sich der Zusammenstoß mit dem Schlepper „Scott“ ereignete und daß Kapitän König alles tat, was in seiner Macht war, um das Unglück abzuwenden und ebenso alle notwendigen Anstrengungen machte, um die Mannschaft des Schleppers zu retten. Offenbar schoben sich aber die beiden Schiffe so schnell zusammen, daß der Schlepper sofort sank. Die Ursache des Unglücks war ein falsches Flaggenignal, das Kapitän Gurney vom Schleppdampfer „Scott“ gegeben hatte.“

Verkauf der dänisch-westindischen Inseln.

Kopenhagen, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Der Reichstag hat die Vorlage wegen des Verkaufs der dänisch-westindischen Inseln nunmehr endgültig angenommen. Im Folketing stimmten 90 Abgeordnete dafür, 16 dagegen, im Landsting 40 dafür und 16 dagegen. In beiden Häusern stimmten die Konservativen gegen den Verkauf.

Frauen und Kinder in Deutsch-Ostafrika.

Der Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft schreibt in der demnächst erscheinenden Nummer seines Vereinsorgans „Kolonie und Heimat“:

„Wir denken allezeit der Kämpfer im Osten und Westen, auf dem Meere und in den Wäldern. Unsere heißen Hände geleiten sie täglich und stündlich.“

Der aber nimmt teil an dem Schicksal unserer deutschen Anführer? Jener tapferen Kämpfer, die unter der heißen Sonne des Südens, von allen Freunden abgeschnitten, tagelang und unermüdet jeden Fuß breit Landes gegen die Uebermacht der Angreifer verteidigen?

Nur eine kleine Schar von Kolonialfreunden und Angehörigen gedenkt ihrer.

Nach ist unser Volk nicht in dem Maße zum kolonialen Empfinden erwacht, daß es das Schicksal der deutschen Anführer als eigenes Leid und eigene Not empfindet. Welchen Anreiz stellt das Bewußtsein dessen, was sie draußen während des Krieges erdulden mußten.

Die gesamte Frauenwelt sollte ihre Stimme erheben, um das deutsche Volk zur Teilnahme an dem Schicksal unserer deutschen Anführer aufzurufen. Sie sollte lauten Einspruch erheben gegen die völkerrechtswidrige Behandlung, die man deutschen Frauen und Kindern zuteil werden läßt.

Wie die Engländer sich nicht scheuen haben, in Europa den Hungerkrieg über Frauen und Kinder zu verhängen, so haben sie auch nicht davor Halt gemacht, die Frauen und Kinder aus unseren Kolonien gefangen zu nehmen, aus ihrer Heimat zu verschleppen und in Konzentrationslager zu bringen. Die Frauen und Kinder aus Kamerun, die wir haben neun Monate lang ein trauriges Dasein in den Konzentrationslagern in Robert Heigis und Pictetmarburg führen müssen.

Frauen und Kinder aus Togo und Kamerun wurden von englischen Offizieren und Beamten all ihrer Hab und Gut und in Gegenwart von Schwarzen durch schamvolle Behandlung beleidigt.

Ueber das Schicksal der Frauen und Kinder in Deutsch-Ostafrika teilt das Reichskolonialamt dem Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft folgendes mit:

„Amtliche Nachrichten liegen seit vielen Monaten nicht mehr vor. Es ist auch vorläufig nicht auf den Eingang amtlicher Nachrichten zu rechnen, da seit der durchgeführten englischen Blockade der amtliche Verkehr mit dem Schutzgebiet vollständig abgeschnitten ist. Dagegen sind in der letzten Zeit in immer heftigerem Maße Privatnachrichten sowohl seitens der Missionen wie auch anderer Anführer eingegangen, die inzwischen in englische Gefangenschaft geraten sind.“

Was die Frauen und Kinder anbelangt, so ist nach den vorliegenden Nachrichten leider nicht daran zu zweifeln, daß sie, von einzelnen Missionarinnen und Kindern abgesehen, die mit den betreffenden Missionaren auf den Stationen bleiben konnten, in der Hauptsache alle in Gefangenenlagern untergebracht worden sind. Ganz wegebracht wurden die Angehörigen der Kommission der Berliner Missionen, während im Norden des Schutzgebietes ein Teil der Missionare auf ihren Stationen belassen worden war. Die Kommissionen mit ihren Frauen und Kindern sind vermutlich in der Hauptsache in Plantagen (Britisch-Ostafrika) untergebracht. Sodann befinden sich im Schutzgebiet selbst nach den vorliegenden Nachrichten noch Konzentrationslager im Nambarobegir (Deutsch-Ostafrika). Ein Teil der Frauen und Kinder ist zweifellos bereits nach Indien gebracht worden. Wieder andere befinden sich den letzten Nachrichten zufolge in Nairobi (Britisch-Ostafrika) und Entebbe, von wo sie, wie es scheint, gleichfalls nach Indien weitergeführt werden sollen. Soweit es sich ermitteln ließ, sind die Frauen und Kinder, die nach Indien geführt wurden, in der Hauptsache in Belgien untergebracht. Der größte Teil der Frauen und Kinder scheint nach der Angabe von Morogoro in englische Hände gefallen zu sein. Offensichtlich sind die Frauen und Kinder den Truppen zunächst in das Gebirge gefloht, sie mußten aber wieder nach Morogoro zurückgeführt werden, da die Truppen sie anschließend im Gebirge weder beherbergen noch verpflegen konnten.

Nach einem zuletzt hier eingegangenen Telegramm, das an die Königin von Holland gerichtet war und auf diplomatischem Wege hierher weitergeleitet wurde, befindet sich nach ein Teil der Frauen und Kinder, so namentlich Angehörige der evangelischen Missionen für Deutsch-Ostafrika aus Weibei bei Welelele in Tabora. Soweit es sich um Missionen angeht, handelt es sich umzunehmen, daß sie mit den zurückgehenden Truppen nach Tabora gelangt sind.

Das Kolonialamt sowohl wie auch das Auswärtige Amt haben sofort nach dem Bekanntwerden der Nachricht, daß Frauen und Kinder in Konzentrationslagern in Ostafrika und Indien untergebracht worden seien, die nötigen Schritte eingeleitet, um zunächst wenigstens deren Ueberführung in ein besonders gemäßigtes Klima und Uebernahme der vollen Freilassung herbeizuführen. Sie widmen dieser Angelegenheit auch fernerhin unausgesetzte die schärfste Aufmerksamkeit, und es wird, falls nicht in Kürze eine

befriedigende Antwort der Engländer eintrifft, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln weiter verhandelt werden, die Frauen und Kinder aus Ostafrika der Heimat zurückzuführen.“

Der Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft hofft, daß es den diplomatischen Bemühungen bald gelingen wird, das Schicksal der Frauen und Kinder, die heimatslos, den schwierigen Verhältnissen preisgegeben, in der Welt herumgeschleppt werden, zu wenden. Er hat bereits eine größere Summe Geldes zum Besten der Kriegsgefangenen nach Deutsch-Ostafrika geschickt und muß sich der Heimkehrenden tollkühn annehmen. Freiwillige Spenden für die Kriegsgefangenen von Frauen und Kinder aus Deutsch-Ostafrika werden entgegengenommen beim Bankhaus Hordt u. C., G. m. b. H., Postfachnummer 370 beim Postamt in Berlin NW. 7.

Kurze politische Nachrichten.

Polen und Galizien.

Die „Neue Freie Presse“ berichtet: Polnische Blätter berichten, daß die Erzhäupte und Bischöfe Polens den Wunsch geäußert haben, es möge einem Vertreter des polnischen Klerus gestattet sein, den Verhandlungen über die Regelung der Staatserbschaft Galiziens beizuwohnen zu dürfen.

Das Kabinett Clam-Martinich.

Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht die auf die Enthebung des Kabinetts Körber und auf die Ernennung des Kabinetts Clam-Martinich bezüglichen Handschriften. Darin wird dem früheren Ministerpräsidenten v. Körber Anerkennung und Dank ausgesprochen und ihm werden die Brillanten zum Großkreuz des Stefansordens verliehen. Der bisherige Minister des Innern Freiherr v. Schwarzenau wird ins Herrenhaus berufen und dem bisherigen Finanzminister Marel die Würde eines Geheimen Rats verliehen.

Freiwilligen-Meldungen für den Hilfsdienst.

Berlin, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Die Morgenblätter veröffentlichen in ihrem Anzeigenteil eine vom Kriegsamte veranlaßte Aufforderung des Generalkommandos des 2. (Brandenburgischen) Armeekorps zur freiwilligen Meldung für den vaterländischen Hilfsdienst. Der Aufruf umfaßt männliche und weibliche Personen.

Berlin, 22. Dez. (Eig. Tel., 36.)

Das Kriegsamte hat die stellvertretenden Generalkommandos und die übrigen in Betracht kommenden militärischen Stellen veranlaßt, die Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nach bestimmten Gesichtspunkten unverzüglich einzuleiten. Darnach ist ein allgemeiner Aufruf zur freiwilligen Meldung der Hilfsdienstpflichtigen nicht zu erlassen. Erst nachdem der Bedarf an Menschenkräften für die einzelnen Arten des vaterländischen Hilfsdienstes festgestellt ist, wird von Fall zu Fall durch die stellvertretenden Generalkommandos zur freiwilligen Meldung zu der genau bezeichneten Tätigkeit aufgerufen sein.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 22. Dezember.

Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Am 14. Dezember fand die diesjährige Tagung des Ausschusses der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau in Kassel statt. Den Vorsitz führte der Vizepräsident Dr. Hünker aus Kassel. Es wurde zunächst die Jahresrechnung der Landesversicherungsanstalt für das Jahr 1915 auf Antrag des Rechnungsausschusses und nach Anhörung der beteiligten Parteien für abgelehnt erklärt und dem Gesamtverband Entschuldigungserteilt. Ebenso wurden die Ueberführungen des Haushaltsplans genehmigt, die im wesentlichen rein formaler Natur und nur dadurch hervorgerufen worden sind, daß durch die Beteiligung der Landesversicherungsanstalt an den Reichsversicherungsanstalten und durch ihre sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der gesamten Arbeitslosenversicherung die Voranschläge des Haushaltsplanes in erheblicher Weise überschritten werden mußten. Die Gesamtüberschreitungen des Haushaltsplans in Ausgabe belaufen sich auf 65 Millionen Mark, also eine ganz außerordentlich hohe Summe. Dieser Ueberführung in der Ausgabe stehen aber noch höhere Ueberführungen des Haushaltsplans in der Einnahme gegenüber, wobei es sich lediglich um Summen handelt, die durch den infolge der Kriegsanleihen hervorgerufenen buchmäßigen Bank- und Kontokorrentüberschuß hervorgerufen worden sind. Der Haushaltsplan für das Jahr 1917 wurde in der vom Gesamtverband vorgeschlagenen Fassung genehmigt. Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe mit 12.450.000 M. ab. Vom Austausch wurde mit besonderer Freude die Mitteilung begrüßt, daß der Gesamtverband zum erstenmal 70.000 M. für Beilieferungen an jugendliche Personen, die dem versicherungspflichtigen Alter nahe stehen, in den Haushaltsplan eingestellt hat.

Von dem ausführlichen Verwaltungsbericht für das Jahr 1915 wurde mit Dank Kenntnis genommen sowie dem Vorsitzenden und dem Gesamtverband im Namen des Ausschusses für die soziale und überaus erfolgreiche Führung der Geschäfte die lebhafteste Anerkennung ausgesprochen.

Schließlich berichtete noch der Vorstand über die Beteiligung der Landesversicherungsanstalt an den sozialen Aufgaben, die der Krieg mit sich gebracht hat. Der Gesamtverband hat bisher für Kriegsfürsorgeweise 1.167.500 M. aufgewendet. Davon entfallen allein 346.700 M. für Ehrenbezüge an die Hinterbliebenen von gefallenen Versicherten. Auch hat der Vorstand zu 4 Prozent verzinste Darlehen an Kreise und Gemeinden zur Behebung der Arbeitslosigkeit und Schaffung von Arbeit im Betrage von über 4 Millionen Mark ausbezahlt. Diese Darlehen muß die Landesversicherungsanstalt selbst in Höhe der Darlehensbeträge aufnehmen und mit mindestens 5 Prozent verzinsen. Der Unterschied im Zinsfuß trägt die Landesversicherungsanstalt. Endlich konnte der Vorstand noch berichten, daß die Landesversicherungsanstalt sich an den gesamten fünf Kriegsanleihen mit 45 Millionen Mark beteiligt hat.

Das Spanenbergsche Konservatorium für Musik veranstaltete am Dienstag im großen Saale der Wartburg einen Vortragabend von Schülern und Schülerinnen der Oberklassen, dessen außergewöhnlich hoher Besuch den Beweis erbrachte, daß die Anteilnahme an dem Institut und seinen bekannten trefflichen Leistungen immer noch in

Weihnachtsbitte!

Versorgungshaus für alte Leute.

Gedenket

der bedürftigen Alten!

Gaben werden entgegengenommen in der Anstalt Schiersteiner Straße 38, sowie bei den Vorstandsmitgliedern Herrn Stadtrat Kreh, Uhlandstraße 7, Dr. der Phil. Bertrand, an der Ringkirche 1, Stefan Widel, Luitpoldstraße 34, Geh. Sanitätsrat Dr. Windfeld, Viktoriastraße 41, Beigeordneter Borgmann, Rathaus, Konrad und Stadtrat Burandt, Gustav-Freitagstr. 9, Geistl. Rat Stefan Gruber, Luitpoldstraße 31, Bürgermeister Travers, Rathaus, Generalkonsul Valentiner, Herold 48 sowie im Tagblatt-Verlag.

Der Verwaltungsrat.

Wer Kriegs-Beschädigte

Kaufleute, Bürogehilfen und Arbeiter

aller Berufe benötigt, wende sich an die

Bermittlungsstelle für Kriegsbeschädigte

im Arbeitsamt, Dogheimer Straße 1.

Dr. van der Vuerst de Vries
verreist.

Packende Weihnachtsbeschenke!
Nusskuchen, feine Anker,
Brot- u. Glühwein, 18 Tage auf
Brot, sowie große Auswahl in
Süßigkeiten, Nüssen, Fein- u. Aus-
ländischer Röstung. Weltbörse 18.

Parkettböden
werden tadellos gereinigt u. v.
Schreiner, Kirchstraße 62. 10883

Krankentwein.
150 Flaschen 1897er
Bacharacher Wein (Sohn)
reiner Traubensaft zu Mk. 3
die Flasche, hat abzugeben
H. Götz sen.
Marktstraße 4 5713
Bacharach.

Weihnachtsbücher, herrliche
Gaben! Jugend- u. Kinderbücher,
Romane: Dams, Bärenreiter, 2
(Ed. Salmers), Antiquitäten
Stiche, Delgemalte billigst. 3715

Bekanntmachung

betreffend

die Entrichtung des Warenumsatz-

stempels für das Kalenderjahr 1916.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichswarenstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften in der Stadt Wiesbaden aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes im Kalenderjahr 1916 sowie den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes im vier-
ten Viertel des Kalenderjahres 1916 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1917 der Stadthauptkasse, Rathaus, Zimmer Nr. 2 schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleich-
zeitig mit der Anmeldung einzubringen.

Als steuerpflichtiger Gewerbetreibender gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Befragt sich der Jahresumsatz an nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht erheblich hinter 3000 M. zurückbleibt, empfiehlt es sich aber zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nichterreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Steuerungen unrichtig unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30 000 M. ein.

Zur Erhaltung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der Stadthauptkasse und im Botenamt im Rathaus (Erbschloß) vom 18. d. M. ab kostenfrei entnommen werden. Auch werden sie den Steuerpflichtigen auf ihren Antrag kostenfrei übersandt. Eine Zufendung von Vordrucken ohne Antrag findet nicht statt.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht zugesandt sind.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1916.

Der Magistrat.
Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 105 Abs. 1 der Reichsgewerbe-Ordnung genehmigt ich, daß in den Städten Frankfurt a. M. und Wiesbaden das Barbier- und Friseurgewerbe am 24. und 31. d. Mts. bis 6 Uhr abends ausgeübt wird. Es wird hieran die Bedingung geknüpft, daß diejenigen Geübten und Lehrlinge, die an diesen beiden Sonntagen oder vor einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, entweder an einem der beiden Weihnachtstages oder am Neujahrstage von aller Arbeit freigelassen werden.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1916.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. von Gieseler.

Bekanntmachung.

Der Herr Regierungs-Präsident hat auf Grund des § 105 c der Reichsgewerbe-Ordnung genehmigt, daß am 24. d. Mts., von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr, am 26. und 31. d. Mts., von morgens 7 Uhr bis mittags 12 Uhr, in den Bäckereien des hiesigen Stadtbezirks Backwaren hergestellt und Geübten und Lehrlinge in der angegebenen Zeit hierbei beschäftigt werden.

Wiesbaden, den 9. Dezember 1916.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Eierverteilung.

Die Verteilung der Eier für die Buchstabenfolge
I—Q

findet in den hiesigen Butter- und Eiergeschäften am
Samstag, 23. Dezember statt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1916.

3260

Der Magistrat.

Das Flottenbuch für jedermann



Von
Konteradmiral **J. D. Kallau vom Hofe**
Ein Verzeichnis sämtlicher Kriegsschiffe, Torpedo-
boote, U-Boote usw. der kriegführenden Staaten
(über 2000 Namen)

mit genauen marineteknischen Angaben über Größe,
Schnelligkeit, Bewaffnung, Bestückung, Gewicht d. Geschütze
nach dem Stande von Ende Juli 1916.

Augenfällige Kennzeichnung durch Rotdruck bisheriger
Verluste feindlicher Kriegs- und Handelsschiffe
mit Einrichtung zum Nachtragen weiterer Verluste.

100 Seiten Preis 1 Mark

Wiesbadener Zeitung : Wiesbadener Neuzeit Nachrichten

Ritzstraße 11 — Marktstraße 12 — Wilmersring 20.

Polizei-Berordnung

Reklameskate für öffentliche Schaukellungen jeder Art und
Programm-Anzeigeplakate der Lichtspielunternehmer.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite
195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Poli-
zeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 30. Sep-
tember 1887 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird mit Zustim-
mung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-
bezirks Wiesbaden, mit Ausnahme des Polizeibezirks Frank-
furt a. M., verordnet, was folgt:

§ 1. Von der öffentlichen Straße aus sichtbare Plakate
oder sonstige Anzeigensmittel, durch die für öffentliche
Schauekellungen jeder Art (Theater, Kinos, Varietés, Kabare-
tts, Zirkusse, Panoptikums, Schaubuden) Reklame gemacht
wird, dürfen Abbildungen von Verbrechen, Gewalttätigkeiten,
Unfallschicksalen und sonstigen schreckenerregenden Dingen, sowie
stillschwebende Abbildungen nicht enthalten.

§ 2. Kein in Bildform oder auffälliger Schriftform ge-
haltener, von der öffentlichen Straße aus sichtbarer Reklame-
plakat für die in § 1 bezeichneten öffentlichen Schaukellungen
darf einen größeren Flächeninhalt als 5000 qcm (i. H. 1 m
Höhe und 1/2 m Breite) haben. Der Gesamtflächeninhalt aller
derartigen an einem und demselben Gebäude auszubringenden
Plakate darf 10 000 qcm nicht überschreiten.

Auf Reklameskate an den öffentlichen Anschlagtafeln
findet diese Größenbeschränkung keine Anwendung.

Den Inhabern der Veranlassungsanstalten bleibt, abgesehen
von den bezeichneten Reklameskaten, der Ausbau oder An-
schlag von Theaterzetteln oder Programmen in der bei den
Theatern üblichen Form und Größe überlassen.

§ 3. Anzeigensmittel, die Lichtspielvorstellungen zum
Gegenstand haben, dürfen nicht auf Lichtspiele oder Teile von
solchen (Titel oder Aufschrift) hinweisen, die sensurpolizeilich
verboten sind.

§ 4. Vor den Lichtspieltheatern auszubringende Plakate in
Bildform oder auffälliger Schriftform dürfen auf keine Licht-
spielvorstellungen hinweisen, deren Besuch Kindern sensurpoli-
zeilich untersagt ist.

§ 5. Die Lichtspielunternehmer sind verpflichtet, der au-
sübenden Ortspolizeibehörde das Programm der Darbietungen
spätestens 24 Stunden vor der Aufführung anzugeben. Hierbei
ist Titel, Ursprungsform, Datum der sensurpolizeilichen Ge-
nehmigung und Seriennummer der einzelnen Filme anzu-
geben.

Es dürfen keine anderen Filme vorgeführt werden, als
die, welche in dem eingereichten Programm bezeichnet sind.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnungen
werden, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine
höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder
mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember d. J. in
Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Herzlichen Dank

für die uns in so reichem Maße bewiesene innige
Teilnahme, insbesondere Herrn Pfarrer Bender
für die tröstenden Worte.

Eigenheim, 20. Dezember 1916.

Familie L. Andress.

Berordnung

Beiz. die Erlaubnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln,
Berlin, 11. Dezember.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-
nahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.
Jede Art von Lichtreklame ist verboten. Als Lichtreklame
gilt auch die Erleuchtung der Aufschriften von Namen, Firmen,
bezeichnungen usw. an Läden, Geschäftsbauern, Gast-, Speis-
und Schankwirtschaften, Kaffees, Theatern, Lichtspielhäusern
wie überhaupt an sämtlichen Vergnügungsorten.

§ 2.
Alle offenen Verkaufsstellen sind am 7. Samstag um
8 Uhr abends zu schließen. Ausgenommen sind nur Kiosketten
und Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln
oder von Zeitungen als der Haupterwerbszweck getrieben wird.

§ 3.
Gast-, Speis- und Schankwirtschaften, Kaffees, Theater,
Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaukellungen stattfinden,
sowie öffentliche Vergnügungsorte aller Art sind am 10 Uhr
abends zu schließen. Das gleiche gilt von Vereins- und Ge-
sellschaftsräumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht
werden.

Die Landeszentralbehörden und die von ihnen beauftragten
Behörden werden ermächtigt, für bestimmte Bezirke oder Be-
triebe und in Einzelfällen eine spätere Schließung, jedoch nicht
über 11 1/2 Uhr abends, zu gestatten.

§ 4.
Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der son-
stigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist
auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das
gleiche gilt für Gast-, Speis- und Schankwirtschaften, Kaffees,
Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schaukellungen
stattfinden sowie für öffentliche Vergnügungsorte aller Art.
Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anord-
nungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäu-
den zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können
von den Polizeibehörden ausgestellt werden. Die Bestimmung
in Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

§ 5.
Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist
bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
unvermeidbare Maß einzuschränken.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen An-
ordnungen zu treffen.

§ 6.
Die elektrischen Straßenbahnen und Straßenbahnähnlichen
Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, als
es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt.

Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anord-
nungen treffen.

§ 7.
Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hauseingänge
und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten.
Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen
zu gestatten.

§ 8.
Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3, 4, Abs. 2 Satz 1,
§ 7 oder den auf Grund der §§ 4 (Abs. 1), 5, 6 getroffenen Anord-
nungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark
oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 9.
Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft.
Die Vorschriften im § 2 jedoch mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Tag ihres Außerkraft-
tretens.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Erlaubnis
von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. d. Mts. hat
der Herr Regierungs-Präsident genehmigt, daß die hiesigen Gast-,
Speis- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Ge-
sellschaftsräume, in denen Speisen und Getränke verabreicht wer-
den, erst um 11 Uhr abends geschlossen werden. „Bars“ dagegen
bereits um 10 Uhr zu schließen sind. Es wird dabei aber be-
stimmt vorausgesetzt, daß von 10 Uhr an in allen Lokalen der
Lichtverbrauch nach Möglichkeit eingeschränkt wird.

Für den 24., 25., 26. und 31. Dezember d. J., sowie
1. Januar d. J. wird die Ausnahme genehmigt für alle ge-
nannten Lokale mit Ausnahme der „Bars“ bis 11 1/2 Uhr abends
erteilt. Es wird im übrigen ausdrücklich bemerkt, daß nach § 3
der Bundesratsverordnung Theater, Lichtspielhäuser, Räume in
denen Schaukellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungs-
stätten aller Art, um 10 Uhr abends zu schließen sind.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1916.

Der Polizei-Präsident von Schenk.

Berordnung

Beiz.: Entladung von Eisenbahnwagen.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Bo-
lauerzustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes vom
11. Dezember 1915 bestimme ich:

Den Empfangern von Warenladungen auf den Eisenbahnen
wird verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ent-
ladefrist hinaus stehen zu lassen, nachdem sie eine Aufforderung
der Bahnbehörde zur Entladung erhalten haben.

Im Falle einer Zuwiderhandlung tritt Beizahlung auf
Grund der angegebenen Gesetzesbestimmungen ein; auch werden
die Bahnbehörden ermächtigt, Zwangsentladungen und Zwangs-
aufhebung der Güter auf Kosten der Empfangner eintreten zu
lassen.

Frankfurt a. M., den 9. Dezember 1916.

18. Armeekorps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

(R. L. 111/11. 16. R. R. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus.

Vom 20. Dezember 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegswirtschaftsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 337, 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1019) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle);
- alle Schaf- und Lammfelle;
- alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfelle);
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a, b und c aufgeführten Felle aus dem Inlande — einschließlich der bereits eingearbeiteten — werden hiermit beschlaggenommen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorräte von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Bekanntmachung ist die Veräußerung oder Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- von einem Schlächter, der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung bei gefallenen Fellen innerhalb zweier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) bei gefallenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen;
- von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünf-

1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beilehenshaft, beschlagnahmt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst in anderer Weise veräußert, oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
 - wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 - wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- 2) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

3) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fellen verbleibt oder übergeht.

4) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler bei der Sammel-

stellen Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle; von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 1000 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien. Diese Veräußerungen oder Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Berufsblätter und alle Händler Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

beim Berufsblätter: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle; bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Lieferer und Empfänger, Tag der Einlieferung und der Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle; die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; ferner die Mängel und bei gefallenen Fellen die Nummern.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlaggenommenen Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlaggenommene Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegslieber-Altiengeellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlaggenommenen Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
- b) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

Kalbfelle, Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle abweichender Schlachtart dürfen noch 3 Monate nach Inkrafttreten der Bekanntmachung bei Innenehaltung des im § 4 vorgeschriebenen Lieferungsweges und der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Fristen veräußert und abgeliefert werden.

- Die von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachteten Kalbfelle, Schaf- und Lammfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister in Grenzen von je 0,1 kg zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverschieblicher Schrift (z. B. auf einer an dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dinges sachmännisch zu schätzen.

Diese Felle sind sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwahrer sorgfältig zu salzen.

- Kalb-, Schaf- und Lammfelle, die nicht von Mitgliedern oder Einlieferern einer Häuteverwertungs-Vereinigung abgeschlachtet sind, müssen, falls sie nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abziehen gesalzen werden können, unverzüglich getrocknet werden.

Ziegenfelle sind in jedem Falle zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sind unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Rasse geschützt so aufzuhängen, daß alle Stellen des Fells gut trocknen können.

- Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Art und Klassen getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst

einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

- Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltenen Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vorbruden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vorbrude sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- Die aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Felle der im § 1 angegebenen Arten jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der kaiserlichen Marine befindlichen Felle — sind beschlaggenommen (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Felle).
- Die Ablieferung und Verwendung des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles ist durch besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist kein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach der Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Felle zu Leder, sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- Die Verarbeitung der zugewiesenen beschlaggenommenen Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- Aus Kalbfellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung, die bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7, 16, R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.
- Aus Lammfellen, die grün oder salzfrei 0,75 und mehr Kilogramm (trocken oder trocken gesalzen 0,4 und mehr Kilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfellen, die trocken oder trocken gesalzen 0,20 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen dürfen mangels besonderer Ermächtigung durch die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe nur die unter Nr. 51 und 54 im § 3 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7, 16, R. R. A. aufgeführten Lederarten hergestellt werden.

- Die Ablieferung des nach Buchstaben a, b und c dieses Paragraphen aus den beschlaggenommenen Fellen, Blöhen oder Spalten hergestellten Leders ist in folgenden Fällen erlaubt:

- von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbereiverwaltung für Heeres- oder Marinebedarf;
- von einer Gerberei oder Gerbereiverwaltung auf unmittelbare Bestellung einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle;
- von einer Gerberei oder Gerbereiverwaltung entweder unmittelbar oder über eine Zwischenhandlung gegen einen von einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung beschlagnahmten „Ausweis für beauftragte Lieferant“ an diesen beauftragten Lieferant;
- auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines.

- Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlaggenommenen Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, bei welcher auch die Vorbrude zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

- das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß fertig gegerbt sein;
- die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrags das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung der Meldestelle zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen oder auf Grund von Ausweisen für beauftragte Lieferant nicht ohne Zustimmung der Meldestelle veräußern;
- freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatbedürfnisse oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leder anderer Art umgewandelt wird;
- freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung der Meldestelle weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferant derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbereiverwaltungen und Zwischenhandlungen haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

1) Vorbedingung für alle nach Buchstaben d und e dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten oder bei Erteilung der Veräußerungserlaubnis oder des Auftrags der amtlichen Beschaffungsstellen vorgeschriebenen Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Ausland innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

2) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder der Geschäftsstelle des Überwachungsamtes der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Menschen in den Besitz eines Tieres gelangten Felle, welche von den §§ 2 und 3 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von einem Monat an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, auf den dort erhältlichen Bordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Felle, die aus dem Ausland eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, von der Bordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Werber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Felle im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 500 Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Verbererei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen. Die besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an diese Stelle, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

Mainz, den 20. Dezember 1916.

5812

Der Gouverneur der Festung Mainz,
v. v. Bücking, General der Artillerie.

Bekanntmachung

Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.)

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen.

Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Verrückung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden¹⁾, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

¹⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anspornt, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Geschäftshand, der von einer Anordnung

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- alle Kalbfelle (auch Fresserfelle),
- alle Schaf- und Lammfelle,
- alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Jidelfelle),
- alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichtes mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

A. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Kalb- und Fresserfellen ist je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

B. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalbfelle, gefalzen . . .	2,80 M. für 1 kg Grüngenwicht,
troden . . .	6,25 . . . 1 . . . Trodengewicht,
Fresserfelle, gefalzen . . .	2,20 . . . 1 . . . Grüngenwicht,
troden . . .	5,00 . . . 1 . . . Trodengewicht.

Schaf- und Lammfelle, gefalzen, von mindestens 0,75 kg Grüngenwicht

vollwollige . . .	2,70 M. für 1 kg Grüngenwicht,
halblange . . .	2,40 . . . 1 . . .
kurzwollige . . .	2,10 . . . 1 . . .
Blößen u. Scheerlinge . . .	2,00 . . . 1 . . .
unter 0,75 kg Grüngenwicht . . .	2,00 . . . 1 . . .

Schaf- und Lammfelle, volltroden höchstens 0,30 kg wiegend, 4,50 M. für 1 kg Trodengewicht, volltroden mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend, 4,80 M. für 1 kg Trodengewicht, volltroden mindestens 0,40 kg,

vollwollige . . .	5,00 M. für 1 kg Trodengewicht,
halblange . . .	5,25 . . . 1 . . .
kurzwollige . . .	5,25 . . . 1 . . .
Blößen u. Scheerlinge . . .	4,80 . . . 1 . . .

Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Heberlings-, Ritz- und Jidelfelle, volltroden

mindestens 0,21 kg . . .	0,30	3,00
0,31 . . .	0,50	3,75
0,51 . . .	0,70	5,00
0,71 . . .	0,85	6,50
0,86 . . .	1,10	7,50
1,11 . . .	1,30	8,50
1,31 . . .	1,50	9,50
1,51 . . . und darüber . . .		10,00

§ 4.

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig ab-

(§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitegeschafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten worden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust des bürgerlichen Ehrenrechtes erkannt werden.

geschlachtet werden. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.

c) Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Lammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in ununterschiedlicher Schrift (z. B. auf einer an dem Felle befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaustrud oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

a) für gefalzenes Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm,

b) für leichte Beschädigung (Fehler) im Abfall insgesamt . . . 5 vom Hundert

für schwere Beschädigung (Fehler) im Kern insgesamt . . . 10

für leichte und schwere Beschädigungen zusammen . . . 10

bei Fresserfellen:

außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20

bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem . . . 20

Schulffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) . . . 30

Brachfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, gründig oder löcherig sind) . . . 50

d) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf . . . 15 vom Hundert,

langfüßig . . . 5

langfüßig mit Klauen . . . 10

mit Schweifbein . . . 2

2. Bei gefalzenen Schaf- und Lammfellen von mindestens 0,75 kg Grüngenwicht oder 0,4 kg Trodengewicht:

a) für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pf. für das Kilogramm;

b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pf. für das Fell, für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um 50 Pf. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Stierlingsfelle um 30 Pf. das Kilogramm Grüngenwicht oder um 75 Pf. das Kilogramm Trodengewicht, für Schulffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;

c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein . . . 5 vom Hundert,

mit Horn . . . 5

mit Knochen . . . 5

3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Heberlings-, Ritz- und Jidelfellen):

a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert,

für schwere Beschädigung (verschlägt, bis zwei Kerben oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15

für Schulffelle (Felle, die gründig oder stark fräsig sind, die mehr als zwei Kerben oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlägt sind) . . . um ein Drittel,

für Schaumlegen . . . zwei

b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein . . . 5 vom Hundert,

mit Horn . . . 5

mit Knochen . . . 5

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Verladestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 8.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapeststraße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Kraft. Gleichzeitig erlöschen die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A. insoweit, als sie sich auf Kalbfelle (auch Fresserfelle) beziehen; im übrigen bleiben sie in Kraft.

¹⁾ Bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Hautfelle.

²⁾ Verschlägt, bis zu zwei tiefen Schnitten oder Kerben oder Löchern, Beschmutz, Hautfelle

Mainz, den 20. Dezember 1916.

5811

Der Gouverneur der Festung Mainz,
v. v. Bücking, General der Artillerie.